



Verband deutscher Schiffsbanken

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Vorsitzender
Herrn Eduard Oswald MdB

Verband deutscher Schiffsbanken
Domshof 17 • 28195 Bremen
Postfach 10 62 69 • 28062 Bremen
Telefon (0421) 36 09-0
Telefax (0421) 36 09-329

per e-mail:
finanzausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen/Your reference	Unser Zeichen/Our reference	Durchwahl/Extension	Datum/Date
PA 7 – 16/11130; 16/11195	Ft/En	141	14. Januar 2009

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts"

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2008 und danken dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, dass wir zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen können.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über Schiffspfandbriefe (§§ 21 bis 26, 28 Abs. 4 PfandBG). Fragen hierzu werden wir in der Anhörung am 21. Januar 2009 gerne beantworten. Wegen der übrigen Änderungen des Pfandbriefgesetzes verweisen wir auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses.

Für die schiffsfinanzierenden Banken haben die Refinanzierungsmöglichkeiten über Schiffspfandbriefe besondere Bedeutung. Dies hat sich auch während der ersten Krise an den Finanzmärkten im Jahr 2007 gezeigt, als an den Märkten für Emissionen von Schiffspfandbriefen stets genügend Liquidität zu kaum veränderten Spreads zur Verfügung stand. Als in der aktuellen, schweren Finanzmarktkrise der Kapitalmarkt für Pfandbriefemissionen beeinträchtigt war, war über den Schiffspfandbrief jederzeit eine Refinanzierungsmöglichkeit über die Europäische Zentralbank gegeben.

Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen voll, durch die das Schiffspfandbriefrecht an aktuelle Entwicklungen in der Praxis der Schiffsfinanzierung angepasst und die Indeckungnahme von Finanzierungen nach geänderten Kriterien ermöglicht wird. Folgende Änderungen sind besonders zu begrüßen:

1. Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs (§ 21 PfandBG)

Wir befürworten diese Änderung, die eine teilweise Verwendung von Schiffshypothekendarlehen zur Deckung ermöglicht, **soweit** sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und eine nachvollziehbare Dokumentation vorliegt.

Das Darlehen kann damit lediglich teilweise zur Deckung verwendet werden, also in der Deckungsrechnung mit einem geringeren als dem Nominalbetrag als Gegenwert für die Emission von Schiffspfandbriefen berücksichtigt werden, und zwar in dem Umfang ("soweit"), in dem die Beleihungsvorschriften erfüllt sind (also z.B. Darlehen mit ungleichmäßiger Tilgung im Umfang der gleichmäßig durchgerechneten niedrigsten Tilgung eines Abzahlungsjahres; Darlehen mit Landesbürgschaft auch bei Selbstbehalt mit dem verbürgten Anteil).

2. Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs (§ 22 PfandBG)

- Laufzeitbeschränkung

Wir begrüßen, dass die Beschränkung der Laufzeit der Schiffshypothekendarlehen auf 15 Jahre gestrichen wird.

Das Pfandbriefgesetz hat im Jahr 2005 eine Beschränkung des Lebensalters der für Deckungsbeleihungen dienenden Schiffe von 20 Jahren eingeführt. Auch bei der Verteilung des sogenannten "Schlussballons" nach § 22 Abs. 2 Satz 3 PfandBG wird an das Höchstalter von 20 Jahren angeknüpft. Aus dieser Altersgrenze ergibt sich gleichzeitig auch eine sachgerechte Beschränkung der Darlehenslaufzeit auf 20 Jahre.

- Flottenfinanzierung

Wir unterstützen diese gesetzliche Regelung. Dadurch wird vermieden, dass ein Schiffshypothekendarlehen zur Beleihung mehrerer Schiffe (= Flottenfinanzierung) nach dem Pfandbriefgesetz nur deshalb nicht zur Indeckungnahme geeignet sein soll, weil eines von mehreren Schiffen während der Laufzeit die Altersgrenze von 20 Jahren überschreitet, bei Einzelfinanzierungen sämtlicher einzelner Schiffe für jedes aber eine dem Gesetz genügende Deckung gegeben wäre.

3. Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 23 PfandBG)

Die Änderung des Prozentsatzes für den Umfang der Schiffversicherung ist sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen
Verband deutscher Schiffsbanken



Dr. Benedikt Fechtrup
Geschäftsführer